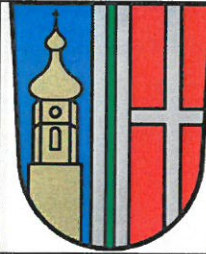


Dienststelle:

Gemeinde Schweitenkirchen

Hauptstr. 29
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

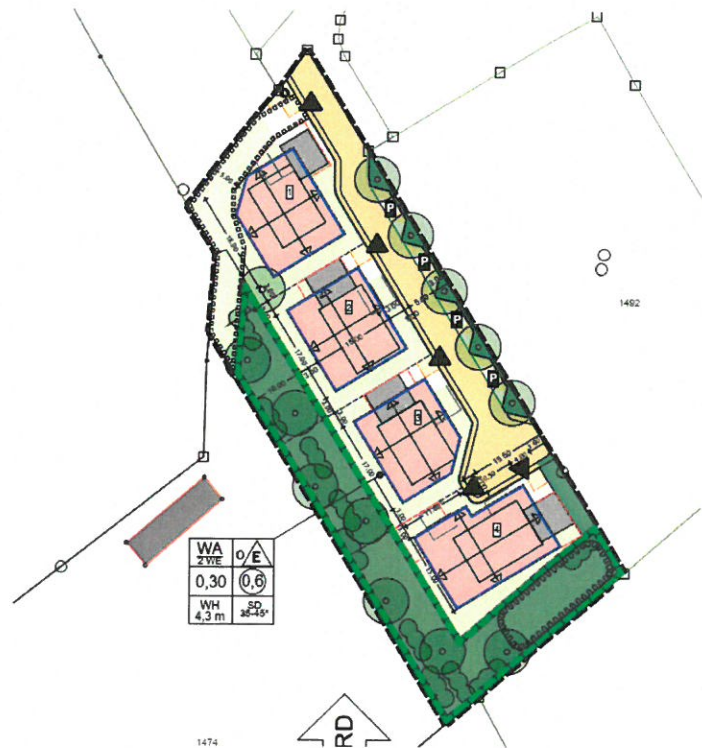
Schweitenkirchen, den 23.10.2023

Bekanntmachung über die Absicht zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Güntersdorf – Ost III“ Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 04.07.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 72 „Güntersdorf – Ost III“ beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung von 4 Wohnbauparzellen auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1474 Gem. Aufham zu schaffen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

II.) Der Geltungsbereich liegt im östlichen Ortsbereich von Güntersdorf, nördlich der Ortsstraße „Schönblick“ und südlich der Ortsstraße „Bergfeld“ im Anschluss an das Bebauungsplangebiet Nr. 17 „Güntersdorf – Ost II“. Der Geltungsbereich der Ausgleichsfläche umfasst den südlichen Teil desselben Flurstücks. Er beinhaltet eine Teilfläche der Fl.Nr. 1474 Gem. Aufham und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan. Mit der Planung wurde das Architekturbüro Gerlsbeck aus Scheyern beauftragt.

III.) Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 „Güntersdorf – Ost III“ in der Fassung vom 28.09.2023 sowie der Entwurf der Begründung sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom



03.11.2023 bis einschließlich 11.12.2023

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Schweitenkirchen (<https://www.schweitenkirchen.de/unsere-gemeinde/bauleitplanung/laufende-verfahren>) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich ausgelegt. Sie werden im Rathaus Schweitenkirchen, Hauptstr. 29, 85301 Schweitenkirchen, Bauamt, Zimmer 12 während der Dienststunden (Montag – Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag zusätzlich von 13 Uhr – 17 Uhr) zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Öffentlichkeit kann sich in dieser Zeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.


Gleichzeitig werden die in diesem Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke, DIN-Vorschriften und VDI-Normen zur Einsichtnahme wie vorstehend bereitgehalten

Während der Auslegungs- bzw. Veröffentlichungsfrist kann jedermann Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift zu dem Entwurf abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt

Gemeinde Schweitenkirchen, 23.10.2023


Josef Heigenhauser
1. Bürgermeister

Angeheftet am:
Abgenommen am: